

## **Allgemeinverfügung der Stadt Siegburg zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Untersagung von Menschenansammlungen auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen zum Jahreswechsel 2021/2022**

Aufgrund der §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), welches zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und § 7 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW – CoronaSchVO NRW) vom 03.12.2021 in der ab dem 28.12.2021 gültigen Fassung sowie den §§ 35 Satz 2 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der gültigen Fassung wird für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### **§ 1**

Für folgende öffentliche Außenbereiche in Siegburg wird gemäß § 6 Abs. 3 CoronaSchVO jede Ansammlung von Personen, die über die nach § 6 Absatz 1 und 2 CoronaSchVO bestehenden Personengrenzen für Zusammenkünfte hinausgeht, in der Zeit vom 31.12.2021, 20 Uhr bis 01.01.2022 8 Uhr untersagt:

- Michaelsberg (das Gebiet oberhalb des unteren Rundweges)
- Mühlentorplatz
- Marktplatz und Goldene Ecke  
(Fläche zwischen Einmündungen Bahnhofstraße, Annostraße, Griesgasse, Kirchgasse, Bergstraße, Selcukstraße, Nogenter Platz, Orestiadastraße, Kaiserstraße und Holzgasse)
- Europaplatz
- Neue Poststraße
- An der Stadtmauer

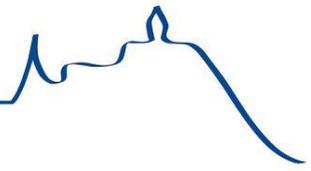
Überdies auf allen Siegburger

- Spielplätzen
- Sport-, Bolz- und Basketballplätzen
- Schulhöfen

Der als Anlage beigefügte Lageplan mit Darstellung der zuvor bezeichneten Flächen ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

### **§ 2**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 01.01.2022.



## Begründung:

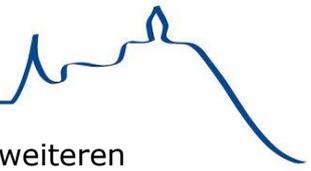
Gemäß § 7 CoronaSchVO bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über die CoronaschutzVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) und dessen Varianten in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potenziell und damit die Gefahr, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung weiter verbreiten. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus und dessen Varianten „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Gemäß § 6 Abs. 3 der CoronaschVO NRW in der ab 28.12.2021 gültigen Fassung sind von der zuständigen Behörde publikumsträchtige Plätze und Straßen zu benennen, auf denen Ansammlungen von Personen über eine in § 6 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO bestehenden Personengrenze für Zusammenkünfte hinausgehen, untersagt werden soll.

Die Anordnung, auf den oben aufgeführten öffentlichen Plätzen und Straßen Ansammlungen und Zusammenkünfte zu unterlassen, ist erforderlich, weil es aus den Erfahrungen der Vergangenheit an diesen Plätzen und Straßen in der Vergangenheit zum Jahreswechsel regelmäßig zu größeren Menschenansammlungen gekommen ist. Es handelt sich um Flächen, bei denen damit gerechnet werden muss, dass es auch 2021 ohne eine solche Untersagung zu größeren Menschenansammlungen kommen könnte. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass insbesondere der Innenstadtbereich mit dem Marktplatz und den angrenzenden Bereichen sowie der Michaelsberg aufgrund der dortigen guten Aussicht beliebte Anlaufpunkte für Bürgerinnen und Bürger zum Jahreswechsel waren.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind dazu gehalten, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen. Das Verbot von Menschenansammlungen in bestimmten Bereichen mit erhöhter Personendichte ist ein geeignetes Mittel, um die Verbreitung des Virus zu unterbinden.



Die Anordnung stellt eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Der Schutz der Allgemeinheit sowie der Gesundheitsschutz eines jeden Einzelnen überwiegt bei der Eindämmung des Virus das Interesse des Einzelnen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist die Anordnung nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

## **Ordnungswidrigkeiten**

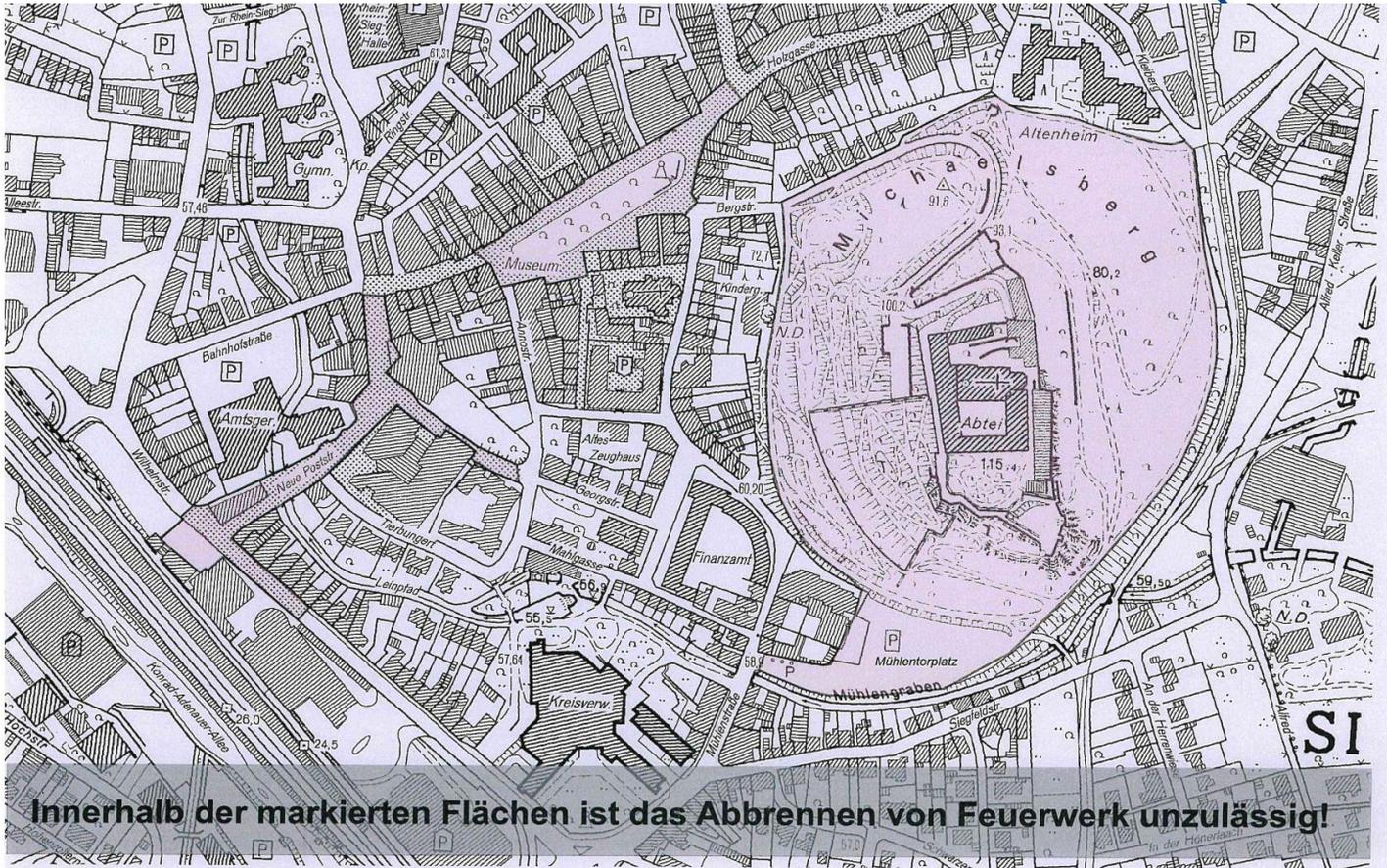
Verstöße gegen das Ansammlungsverbot entgegen der mit dieser Verfügung getroffenen Anordnung nach § 8 Abs. 2 CoronaSchVO Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben.

Siegburg, den 27. Dezember 2021

Kreisstadt Siegburg  
Stefan Rosemann  
Bürgermeister



**Innerhalb der markierten Flächen ist das Abbrennen von Feuerwerk unzulässig!**